

Stadt / Markt / Gemeinde:

Adresse:

Telefon: Fax:

Zahl: Datum:

Bearbeiter: DW:

Betrifft: **30-km/h-Beschränkung**

KG.....Straßen-Name / Parzelle / Bereich

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadt/Markt/Gemeinde
verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsbeschränkungen:

In der Gemeindestraße⁽¹⁾

ist im Bereich von⁽²⁾

bis⁽²⁾

das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten:

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff.10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker an nachstehenden Standorten kundzumachen:

- an der Grenze zwischen

den Häusern ON und ON

den Parzellen Nr. und Nr.⁽³⁾

- an der Grenze zwischen

den Häusern ON und ON

den Parzellen Nr. und Nr. ⁽³⁾

sichtbar jeweils für die Fahrtrichtung zum beschränkten Bereich.

(1) Straßennamen oder Parzellennummer einsetzen

(2) Kreuzungen mit anderen Straßen, Hausnummern/Grundgrenzen einsetzen

(3) jeweilige Straßennamen bzw. Parzellennummern einsetzen, nichtzutreffendes streichen

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Erght mit dem Beiblatt für die Verordnung an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um Verordnungsprüfung

2. den zuständigen Straßenerhalter (z. B. Bauhof) mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen Anbringungszeitpunkt der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben.

3. die Polizeiinspektion/die Bundespolizeidirektion

Adresse:

4. die Wirtschaftskammer für NÖ, Bezirksstelle

Adresse:

5. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle

Adresse:

6. die Bezirksbauernkammer

Adresse:

der Bürgermeister

.....

